

Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Malliß für gemeindliche Räume

Fundstelle: Eldekurier vom 06.06.2003, S. 29

Änderungen

1. Ziffer 7 geändert durch Erste Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Malliß für gemeindliche Räume vom 27.10.2008 (Amtskurier vom 07.11.2008, S. 39)
2. Ziffer 7 geändert durch Zweite Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Malliß für gemeindliche Räume vom 26.11.2012 (Amtskurier vom 07.12.2012, S. 24)

Für die Benutzung von Räumen der Gemeinde Malliß gelten folgende Bestimmungen:

1. Geltungsbereich

- 1.1. Als öffentliche Einrichtung steht der Kameradschafts- und Schulungsraum der Gemeinde Malliß im Feuerwehrgebäude Malliß sowie das Sportlerheim in Conow den gemeindeangehörigen Vereinen, Organisationen und Feuerwehren für Veranstaltungen zur Verfügung.
- 1.2. Die Überlassung an andere Nutzer kann gestattet werden. Die Entscheidung hierüber obliegt den Beauftragten der Gemeinde.
- 1.3. Bei laufender bzw. sich wiederholender Benutzung durch Vereine, Klubs etc. ist durch diese ein Benutzungsplan zu erstellen.

2. Benutzungsumfang

- 2.1. Die Benutzung des Kameradschafts- und Schulungsraumes beschränkt sich auf folgende Gebäude- und Einrichtungsteile:
 - den Schulungsraum mit den darin befindlichen Einrichtungsgegenständen,
 - den Flur,
 - die Garderobe,
 - die Toiletten und
 - die Küche mit den darin befindlichen Einrichtungsgegenständen und Geschirr.
- 2.2. Die übrigen Räume dürfen nicht betreten werden. Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Malliß darf in keinsten Weise behindert werden.
- 2.3. Die Benutzung des Sportlerheimes umfasst alle Gebäude- und Einrichtungsteile außer dem Vereinszimmer.

3. Benutzungserlaubnis

- 3.1. Die Benutzungserlaubnis ist über die Beauftragten der Gemeinde oder die Amtsverwaltung Malliß schriftlich zu beantragen.
- 3.2. Die Benutzungserlaubnis wird durch die beauftragten Personen erteilt und ist nicht ohne Zustimmung derjenigen an Dritte übertragbar. Mit ihr erwirbt der Nutzer das Nutzungsrecht mit den festgelegten Rechten und Pflichten.

4. Pflichten der Nutzer

- 4.1. Der Nutzer hat alle für die Durchführung seiner Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen selbst einzuholen und alle notwendigen Anmeldungen selbst vorzunehmen.
- 4.2. Er hat alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Verpflichtungen, besonders die Zahlung von Steuern, Gebühren und Abgaben selbst zu erfüllen.

4.3. Der Nutzer ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung verantwortlich. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten.

4.4. Der Nutzer hat eine für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche volljährige Person zu benennen.

4.5. Der Nutzer hat für die Reinigung der benutzten Gebäudeteile und Einrichtungsgegenstände Sorge zu tragen. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung sind Entgelte nach Nr. 7.3. zu entrichten.

5. Ausschluss von der Benutzung

5.1. Die Gemeinde kann die Benutzung untersagen, wenn

- a) Räumlichkeiten bereits anderweitig zur Verfügung gestellt wurden,
- b) notwendige Anmeldungen und Genehmigungen nicht nachgewiesen wurden,
- c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist.

5.2. Bei Verstößen gegen die Benutzungserlaubnis kann die Erlaubnis widerrufen werden.

5.3. Die Gemeinde kann weiterhin eine bereits ausgesprochene Benutzungserlaubnis widerrufen, wenn das vereinbarte Benutzungsentgelt nicht oder nicht fristgemäß entrichtet wird bzw. in der Vergangenheit nicht entrichtet wurde, oder eine von der Gemeinde geforderte ausreichende Haftpflichtversicherung nicht termingerecht nachgewiesen bzw. eine geforderte ausreichende Sachleistung nicht erbracht wird.

5.4. Aus wichtigem Grund kann die Benutzungserlaubnis endgültig oder vorübergehend zurückgezogen werden.

5.5. Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Malliß können aus den o.a. Ausschlussgründen nicht hergeleitet werden.

6. Haftung

6.1. Die Benutzung der Räumlichkeiten erfolgt in der allgemeinen Verantwortung der Nutzer. Gesetzliche Verkehrssicherungspflichten bleiben unberührt.

6.2. Die Gemeinde Malliß haftet für Körperschäden, Sachschäden oder Verlust von mitgebrachten Sachen nur dann, wenn als bestimmende Ursache dafür der Zustand der überlassenen Anlage oder die Verletzung von Pflichten kommunaler Bediensteter zweifelsfrei festgestellt wird.

6.3. Schäden am Gebäude, der Einrichtung und den Außenanlagen, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzers beseitigen oder beseitigen lassen und zwar ohne Rücksicht auf Verschulden und darauf, wer diese Schäden verursacht hat.

6.4. Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Gemeinde auf deren Verlangen nachzuweisen. Die Gemeinde kann vom Nutzer verlangen, dass er bei einem von ihr bestimmten Geldinstitut oder bei der Gemeinde eine Sicherheit in angemessener Höhe hinterlegt.

7. Benutzungsentgelte

7.1. Die Benutzer tragen durch ein Benutzungsentgelt zur Erstattung entstandener Betriebskosten und zur Unterhaltung der Gebäude bei.

7.2. Das Benutzungsentgelt für den Kameradschafts- und Schulungsraum beträgt für

- a) Familienfeiern 60,00 EUR pro Tag, dann für jede weitere genehmigte Stunde 3,00 EUR,
- b) Versammlungen 15,00 EUR pro Veranstaltung,
- c) Trauerfeiern 30,00 EUR.

Das Benutzungsentgelt für das Sportlerheim beträgt für

- a) Familienfeiern 25,00 EUR pro Tag zuzüglich Nebenkosten, dann für jede weitere genehmigte Stunde 1,50 EUR,
- b) Versammlungen 5,00 EUR pro Veranstaltung.

7.3. Für die Reinigung der Räumlichkeiten ist ein Entgelt von 30,00 EUR pro Stunde und für die Reinigung der Einrichtungsgegenstände ist ein Entgelt von 2,50 EUR pro Stück zu entrichten.

7.4. Die Gemeinde Malliß ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen, das Entgelt für die Benutzung zu ermäßigen oder zu erlassen. Aktive Mitglieder und Mitglieder der Ehrenabteilung der Freiwilligen

Feuerwehren der Gemeinde Malliß sowie Schulklassen der Gemeinde Malliß sind von der Zahlung eines Benutzungsentgeltes befreit.

7.5. Die Bezahlung erfolgt durch Überweisung auf das Konto des Amtes oder durch Bareinzahlung in der Amtskasse.

8. Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Malliß für den Kameradschafts- und Schulungsraum im Feuerwehrgebäude in Malliß vom 19. September 1996 außer Kraft.

Malliß, den 13. Mai 2003

gez. Hahn
Bürgermeister

Dienstsiegel